

PraxisWissen

Urheberrecht für Architekten und Ingenieure

von
Anja Binder, Heidi Messer

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64722 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

In demselben Sinn entschied auch das LG Hamburg³¹⁴ im Zusammenhang mit dem Teilabriss eines Hochhauses. Es klagte der Architekt des „**Astra-Hochhauses**“. Hierbei handelt es sich um ein sog. Kelchhaus in Hamburg, das in der Gestaltung an ein „Astra-Bierglas“ (eine Biertulpe) angelehnt ist. Der Beklagte hatte das Grundstück erworben und wollte das Gebäude erheblich umgestalten. Dabei sollten nur die statische Konstruktion des Kernelements und die auskragenden Geschossdecken erhalten bleiben. Die Klage des Architekten hat keinen Erfolg. In dem Urteil setzt sich das Landgericht zwar zunächst sehr ausführlich mit der Gestaltung des „Astra-Hochhauses“ im Einzelnen auseinander und bejaht den Urheberrechtsschutz dieses Gebäudes. Dieser Teilerfolg bringt allerdings dem Architekten nichts. Das Gericht kommt nämlich zu dem weiteren Ergebnis, dass der teilweise Abriss des Hochhauses keine Entstellung darstellt und daher vom Urheber-Architekten hingenommen werden muss. § 14 schütze nur das Interesse des Urhebers an der Entstehung des Werkes in unverfälschter Form, nicht aber die Erhaltung des Werkes an sich. Die **vollständige Werkvernichtung sei nicht vom Entstellungsschutz des § 14 erfasst**. Denn von einem Werk könne nicht mehr die Rede sein, wenn alle prägenden Gestaltungselemente entfernt werden und nur ein Rest übrig bleibt, der für sich genommen nicht urheberrechtlich geschützt ist. So verhalte es sich hier: Ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk liege nicht mehr vor, da durch die Abrissmaßnahmen lediglich die Grundkonstruktion des Kernelements und die von diesem auskragenden Geschossdecken erhalten blieben.

Einem – nicht überwiegenden – Teil der **Literatur** erscheint eine derartige Differenzierung im Hinblick auf das grundsätzliche Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers nicht als gerechtfertigt³¹⁵. Nach dieser Auffassung könne nicht nur die Entstellung berechnete Urheberinteressen verletzen, sondern auch die Zerstörung des Werkes. Die Werkvernichtung sei als **schärfste Form der Beeinträchtigung** zu qualifizieren³¹⁶. Allerdings müssen auch nach dieser Meinung die Eigentümerinteressen im Rahmen der Interessenabwägung gebührende Berücksichtigung finden, damit übersteigerte und realitätsferne Ergebnisse vermieden werden. Diese Interessenabwägung führt bei Bauwerken nahezu immer zu dem Ergebnis, dass ein Vernichtungsabwehrinteresse des Urhebers gegen das Gebrauchsinteresse des Eigentümers nicht durchschlagen kann³¹⁷. Hier sei

³¹⁴ LG Hamburg GRUR 2005, 672 – Astra-Hochhaus.

³¹⁵ Vgl. statt aller *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 37a m.w.N. und einer Darstellung des Streitstands.

³¹⁶ *Prinz*, 3.1.4.4 (S. 33).

³¹⁷ *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 40.

dem Eigentümer höchstens zuzumuten, dass der Urheberrechtsinhaber das Werk fotografiert oder auf eigene Kosten Kopien der Pläne erhält.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei Architekten- und Ingenieurbauwerken selbst unter Berücksichtigung der oben dargestellten Auffassung in der Literatur ein Vernichtungsabwehrinteresse des Urhebers praktisch nicht vorkommen kann. Insbesondere aber im Hinblick auf die insoweit eindeutige Haltung der Gerichte muss davon ausgegangen werden, dass ein derartiger Anspruch gerichtlich nicht durchsetzbar ist.

6. Eignung zur Interessengefährdung

- 274 Wenn aus objektiver Sicht eine Entstellung oder Beeinträchtigung bzw. Änderung des Werkes vorliegt, folgt die **zweite Stufe des Prüfungsschemas**. Hier ist zu fragen, ob die festgestellte Entstellung bzw. Beeinträchtigung der Gefährdung der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers **geeignet** ist. Dieser Prüfungspunkt wirft im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten auf. Da von einem grundsätzlichen und generellen Interesse des Urhebers an Bestand und Unversehrtheit seines Werkes auszugehen ist, wird die Eignung zur Interessengefährdung durch das **objektive Vorliegen einer Beeinträchtigung** bereits **indiziert**³¹⁸.

Diese Indizwirkung entfällt nur ausnahmsweise, z.B. dann, wenn der Urheber durch eine **Vereinbarung i.S.d. § 39 Abs. 2** zu erkennen gegeben hat, dass er allgemein oder im konkreten Fall kein Interesse daran hat, den ursprünglichen Werkzustand unverändert aufrechtzuerhalten³¹⁹. In der Praxis des Architekten bzw. Bauingenieurs ist dies vor allem dann anzunehmen, wenn im **Planervertrag** eine Vereinbarung mit dem Inhalt getroffen wurde, dass der Entwurfsverfasser (zumutbaren) Änderungen an seinem Werk zustimmt oder er auf seine Hinzuziehung bei künftigen Änderungen verzichtet. Die Grenzen dieser Betrachtungsweise sind dort zu sehen, wo die zugestandenen Änderungen entweder vom Urheber nicht überschaubar waren oder nachweisbar gegen seine künstlerische Auffassung erzwungen wurden³²⁰. In diesen Fällen muss trotz Vorliegens einer Vereinbarung die Eignung zur Beeinträchtigung ebenfalls bejaht und der dritte Schritt der Interessenabwägung durchgeführt werden.

³¹⁸ OLG München GRUR 1993, 332 (333) – Christoph Kolumbus; LG Berlin GRUR 2007, 964 (967) – Lehrter Bahnhof; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 27.

³¹⁹ BGH GRUR 2009, 395 (399) – Klingeltöne.

³²⁰ *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 27; ähnlich auch: *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert* § 39 Rz. 9 ff.

7. Die Interessenabwägung

Wurden die ersten beiden Fragen in dem dreistufigen Prüfungsschema bejaht, steht damit eine urheberrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund einer Werkänderung fest. Dies führt jedoch nicht automatisch zu einem Werkänderungsverbot. **Urheberrecht** und **Eigentumsrecht** stehen als abstrakt gleichwertige Rechtsgüter nebeneinander, sodass im Fall eines Konflikts beider Rechte eine **Interessenabwägung** vorzunehmen ist. Bei dieser Abwägung sind die Interessen des Eigentümers an der Änderung des Bauwerks den Interessen des Urhebers am unveränderten Erhalt seines Werkes gegenüberzustellen. Der Urheber kann sich gegen die Beeinträchtigung nur dann erfolgreich zur Wehr setzen, wenn sein Bestands- und Integritätsinteresse, d.h. sein Interesse selbst darüber zu bestimmen, in welcher Gestalt sein geistiges Kind an die Öffentlichkeit treten soll, höher zu gewichten ist, als das Änderungsinteresse des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten³²¹.

Urheberrecht und Eigentumsrecht sind als gleichwertige, nebeneinander stehende Rechte zu verstehen. Von einem grundsätzlichen Vorrang des einen Rechts vor dem anderen kann nicht ausgegangen werden. Beide Rechte sind verfassungsrechtlich geschützt, das Eigentum in Art. 14 GG, das Urheberrecht als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 1 und 2 GG. Die Interessenabwägung muss daher **für jeden Einzelfall gesondert** vorgenommen werden. Für die Interessenabwägung im konkreten Einzelfall hat die Rechtsprechung allgemeine Kriterien entwickelt, die unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Art des Werkes gesondert anzuwenden sind. Es ist aber zu betonen, dass diese Kriterien keinen allgemein gültigen Schluss darüber zulassen, wann die Interessen des Urhebers hinter denen des Werkeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zurückzustehen haben.

In Bezug auf Bauwerke kommt generell drei Aspekten bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 14 besonders große Bedeutung zu:

- **Art und Intensität des Eingriffs:** Festzustellen ist, welchen Einfluss die Veränderungen auf den künstlerischen Gesamteindruck des Werkes haben. Sind nur untergeordnete Werkelemente betroffen oder liegt eine erhebliche Änderung im Gesamteindruck vor? Im ersten Fall haben Änderungen bei der Interessenabwägung weniger Gewicht. Erhebliche Änderungen können dagegen zu einer entsprechend schwerwiegenden Beeinträchtigung führen.

³²¹ BGH GRUR 1971, 35 (37) – Maske in Blau; BGH GRUR 1999, 230 (231) – Treppenhausgestaltung; BGH GRUR 2008, 984 (986) – St. Gottfried.

- Die **Gestaltungshöhe**, d.h. der Grad der schöpferischen Eigenart und der spezifisch künstlerische Rang des Werkes: Bei Werken mit großer schöpferischer Prägung wiegt das Interesse des Urhebers an Integrität und Bestand schwerer, als bei Werken der Gebrauchskunst und der kleinen Münze.
- Der **intendierte Gebrauchszweck**: Macht das Festhalten an der ursprünglichen Werkgestalt die Erreichung des Gebrauchs- bzw. Nutzungszwecks unmöglich oder ist er zumindest erheblich beeinträchtigt, ist dies ein schwerwiegendes Indiz für die Zulässigkeit der Änderung.

277 Die Rechtsprechung stellt bei der erforderlichen Interessenabwägung einerseits auf **Art und Umfang des konkreten Eingriffs** ab, sowie andererseits auf **Ausmaß und Intensität der betroffenen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen**, die wiederum beeinflusst werden vom individuellen Schöpfungsgrad, vom Charakter und von der **Zweckbestimmung** des Bauwerks.

Die Interessenabwägung läuft in der Regel darauf hinaus, dass das Gebrauchsinteresse des Eigentümers die Rechtsposition des Urhebers beschränkt. Denn jede Nutzung stellt das Werk in einen **technisch-ökonomischen Gebrauchszusammenhang**, der die Erhaltung der ursprünglichen Werkgestalt in ihrer absoluten Reinheit in den seltensten Fällen erlaubt. Das Nutzungs- bzw. Gebrauchsinteresse des Eigentümers tritt umso deutlicher hervor, je mehr das betreffende Werk nicht nur dem künstlerisch-ästhetischen Genuss, sondern auch **praktischen Zwecken** dient³²². Von dem Urheber eines Bauwerks kann erwartet werden, dass auch für ihn die optimale Nutzungsmöglichkeit des Bauwerks an erster Stelle steht. Änderungen des Gebäudes, die seiner Zweckbestimmung und Zweckmäßigkeit dienen, muss er deshalb in der Regel hinnehmen. Auf der anderen Seite beschränkt der Grad der Originalität die Änderungsfreiheit. Ein wichtiges Kriterium angesichts der Spannweite des Urheberrechtsschutzes und der Vielfalt urheberrechtlich relevanten Schaffens ist daher die **Gestaltungshöhe**, d.h. der **Grad der schöpferischen Eigenart** und der **spezifische künstlerische Rang** des Werkes³²³. Je höher die Individualität des Bauwerks, desto weniger sind Änderungen zulässig.

In der nachfolgenden Darstellung soll versucht werden, den häufigsten Gründen Dritter für eine Werkänderung die Interessen des Planers an Bestand und Integrität des Werkes gegenüberzustellen und zu skizzieren, wie diese im Einzelfall gewichtet werden können.

³²² *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 28.

³²³ BGH GRUR (2008, 984 (986)) – St. Gottfried; *Dreier/Schulze/Schulze* § 14 Rz. 31; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 31.

a) Interessen des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten an der Änderung

Das Interesse des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten eines Werkes der Architektur oder Ingenieurbaukunst an dessen Veränderung kann verschiedene Ursachen haben, die von rein ästhetischen Gesichtspunkten bis hin zu finanziell-ökonomischen Erwägungen reichen. Bei der Abwägung der Interessen sind die verschiedenen Motive des Bauherrn für Änderungen unterschiedlich zu gewichten. 278

(a) Zweckbedingte Änderungen

Die häufigste Ursache für die Änderung eines Bauwerks ist wohl das **Gebrauchsinteresse** des Eigentümers. Sieht man von „zweckfreien“ Bauten und „reinen“ Kunstwerken einmal ab, dient jedes Gebäude einem bestimmten Zweck. Der Bauherr will sein Eigentum bestmöglich nutzen. Für ihn ist es primär kein Kunstwerk, sondern eine funktionsbestimmte Sache. Der Gebrauchszweck eines Gebäudes steht somit überwiegend im Vordergrund. Da Gebäude normalerweise zur längerfristigen Nutzung konzipiert sind, können sie in ihrer Zweckbestimmung und damit Zweckmäßigkeit im Laufe der Zeit gewissen Wandlungen unterliegen: Wohnraum soll in Gewerberaum umgewandelt werden – oder umgekehrt –, der Eigentümer will das Gebäude vermieten, veräußern oder renovieren. Umbaumaßnahmen oder sonstige Änderungen werden auf diese Weise unerlässlich. 279

Mit solchen sachlich bedingten Änderungen muss sich der Urheber in der Regel einverstanden erklären. Sich derartigen Änderungen zu versperren wäre fernab der Realität. Die Rechtsprechung hat als Änderungen, die durch das Gebrauchsinteresse des Eigentümers gerechtfertigt sind, beispielsweise anerkannt: die **Vergrößerung, Umstellung oder Rationalisierung des Produktionsbetriebes von Fabrikbauten, Modernisierungsmaßnahmen oder Vergrößerung von Wohnbauten.**

In der Entscheidung des OLG Hamm zum Einbau von Sonnenschutz-einrichtungen³²⁴ führt der Senat zur Frage zweckbedingter Änderungen an einem Bauwerk aus, dass das Interesse des Eigentümers an der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gebäudes den Vorrang gegenüber dem Interesse des Architekten an der unveränderten Erhaltung seines Bauwerks verdiene. Dem Architekten sei die Nutzung des Gebäudes als reinen Zweckbau von Anfang an bekannt gewesen. Auch wenn dies nicht bedeute, dass er deshalb jede Änderung an dem Bauwerk akzeptieren müsse, wenn dies der bestimmungsgemäße Gebrauch erfordere, könne er sich nicht gegen eine solche Maßnahme sperren, ohne die die zweckbestimmte Nutzung des Bauwerks insgesamt in Frage gestellt werde. 280

³²⁴ OLG Hamm BauR 1984, 298 – Sonnenjalousetten.

- 281 Im Rahmen der Interessenabwägung kann man davon ausgehen, dass die Vornahme von Änderungen an Bauwerken dann die Interessen des Urhebers überwiegt, wenn ein Festhalten an der ursprünglichen Werkgestalt aufgrund der veränderten tatsächlichen Lebensumstände die **Erreichung des Nutzungszwecks unmöglich** machen oder zumindest **erheblich beeinträchtigen** würde. Der Urheber muss auf die **tatsächliche Nutzbarkeit** des Bauwerks Rücksicht nehmen und es im gegebenen Fall hinnehmen, dass sein Werk den veränderten Bedürfnissen angepasst wird. Bei zweckbedingten Änderungen an einem Bauwerk ist bei der Interessenabwägung also in der Regel das Interesse des Eigentümers an der Nutzbarkeit des Bauwerks höher zu gewichten als das Interesse des Urhebers am unveränderten Bestand.
- 282 Zu beachten ist aber andererseits, dass allein durch die Zweckbestimmung des Gebäudes noch nicht solche Änderungen stets zulässig werden, die der bestimmungsgemäße Gebrauchszweck erfordert, denn dann würde sich – so der BGH³²⁵ – im Ergebnis bei urheberrechtlich geschützten Bauwerken eine Interessenabwägung erübrigen. Es käme dann nur noch allein auf die zweckbedingte Notwendigkeit der Änderung an; damit wäre aber der Gebrauchszweck von vornherein über die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Werkschöpfers gestellt. Eine solche Betrachtungsweise würde nicht dem dem Urheber zugewilligten Schutz gerecht, der grundsätzlich ein Recht darauf habe, dass das von ihm geschaffene Werk in seiner unveränderten individuellen Gestaltung erhalten bleibt.
- 283 Im engen Zusammenhang mit den zweckbedingten Änderungen stehen die **technisch bedingten Änderungen**. Diese sind zwar nur selten Ursache von Urheberrechtsverletzungen, da diese Änderungen meistens keine urheberrechtlich relevanten Umgestaltungen des Gebäudes mit sich bringen. Von daher spricht in der Regel nichts gegen das nachträgliche schonende Installieren von Klimaanlage, Lüftungen oder zusätzlicher Beleuchtung³²⁶. Dennoch ist ein Urteil zu nennen, das im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Dächern gefällt wurde. In dieser unter dem Stichwort „**Dachsanierung**“ bekannten Entscheidung gestattete das OLG Frankfurt³²⁷ bei einem Verwaltungsgebäude die Umwandlung eines – erheblich undichten – Flachdaches in ein Giebeldach mit Kupferverkleidung, obwohl diese Maßnahme den Urheber erheblich in seinen Interessen berührte, veränderte sie doch das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes beträchtlich. Das Gericht stellte sich aber auf den Standpunkt, dass die drohenden und bereits entstandenen Wasserschäden eine dauerhafte wirt-

³²⁵ BGH GRUR 1974, 675 (677) – Schulerweiterung.

³²⁶ *Fromm/Nordemann/Dustmann* § 14 Rz. 71.

³²⁷ OLG Frankfurt BauR 1986, 466 – Dachsanierung.

schaftliche Lösung erforderten, die durch die Veränderungsmaßnahme sichergestellt werden könnte. Flachdächer leiten das Wasser nicht so gut ab wie geneigte Dächer, sodass dem Eigentümer bei Beibehaltung des Flachdaches immer wieder Wasserschäden gedroht hätten. Angesichts der steten latenten Schadensgefahr bei der Flachdachkonstruktion entschied das Gericht, dass die Urheberinteressen in diesem Fall hinter den Eigentümerinteressen zurückzustehen hätten.

In seltenen Fällen kann auch eine **veränderte Umgebung** oder neue **städtebauliche Situation** einen Aspekt der Interessenabwägung darstellen. In der Rechtsprechung hat es Fälle gegeben, in denen bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Änderung auch das Werk in Beziehung zu seiner Umwelt betrachtet wurde. So hat es das OLG Nürnberg³²⁸ beim Wiederaufbau einer Kirche für zulässig erachtet, dass die ursprünglich flachgedeckten Türme mit Turmspitzen versehen wurden, da sich auch im Übrigen die Umgebung geändert habe. 284

Maßgeblich zu berücksichtigen ist auch der **intendierte Gebrauchszweck**. So können Änderungen liturgischer Vorstellungen bei einem Kirchenbau ein Änderungen rechtfertigendes Interesse darstellen. Der BGH³²⁹ hat die **Umgestaltung eines Kirchenraums** samt Chorinsel aufgrund liturgischer Interessen, des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des Grundrechts der Religionsfreiheit für gerechtfertigt gehalten. Dies, obwohl die einschlägige Liturgiereform bereits 40 Jahre zurücklag. Der Urheber eines Bauwerks muss mit mit dessen Veränderungen rechnen, die sich aus den wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ergeben können. Einen weiteren, bei der Interessenabwägung mit einfließenden Punkt, hebt der BGH in dieser Entscheidung hervor: Urheberinteressen haben Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers nicht notwendig dasselbe Gewicht wie zu seinen Lebzeiten³³⁰. Das ist für anstehende Umgestaltungen von Bauten aus den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts von Bedeutung. Der BGH dürfte damit der Tatsache Rechnung tragen wollen, dass Architekten mit ihren Bauwerken auch werben. Dieser **wirtschaftliche Aspekt** des Urheberrechts tritt bei einem **bereits verstorbenen Urheber** zugunsten des Gebäudeeigentümers bzw. -nutzers in den Hintergrund. 285

Das OLG München³³¹ hat die Ergänzung eines kleinteiligen **Schulzentrums** von hoher Qualität durch einen weiteren, allerdings völlig anders konzipierten Baukörper ohne Eingriff in den baulichen Bestand der Anlage für zulässig erachtet. Die Vorinstanz hatte den Fall allerdings 286

³²⁸ OLG Nürnberg *Schulze* OLGZ 28 – Reformationsgedächtnis-Kirche.

³²⁹ BGH GRUR 2008, 984 – St. Gottfried.

³³⁰ Ebenso: OLG Stuttgart BauR 2011, 305 – Stuttgart 21.

³³¹ OLG München IBR 2008, 97 – Strehle-Schulzentrum.

gegenteilig entschieden und einen Entstellungstatbestand i.S.v. § 14 trotz der unbestreitbaren Erweiterungsnotwendigkeit und der hohen gestalterischen Qualität des geplanten Ergänzungsbaus bejaht³³².

- 287 Ebenfalls vom OLG München³³³ stammt die Entscheidung zur Zulässigkeit der Errichtung der **Sammlung Brandhorst** neben der Pinakothek der Moderne in München. Das Gericht verneinte eine Entstellung durch die andersartige, aber baulich und räumlich getrennte Bebauung innerhalb der urheberrechtlich geschützten Gesamtkonzeption der Gebäudeelemente. Der von dem klagenden Architekten gefertigte Gesamtwurf für die aus der Pinakothek der Moderne und der Sammlung Brandhorst bestehende Gesamtkonzeption habe nur als Plan vorgelegen. Dieser aber werde durch die hiervon abweichende Bebauung nicht berührt. Es kann also darauf ankommen, ob lediglich in die Planung oder in die schon ausgeführte Bebauung eingegriffen wird.
- 288 Die Erben des Architekten *Paul Bonatz* mussten den Abriss der Seitenflügel sowie der Treppenanlage des **Stuttgarter Kopfbahnhofes** im Hinblick auf die Verkehrsfunktion des Gebäudes, das berechnigte Modernisierungsinteresse der Eigentümerin (Deutsche Bahn AG) und die schon zu $\frac{3}{4}$ abgelaufene Schutzdauer hinnehmen. Diese Eigentümerinteressen erachtete das Gericht gegenüber dem Urheberinteresse als schwerwiegender. Die von der beklagten Bahn AG geltend gemachten städtebaulichen Belange hielt das OLG Stuttgart³³⁴ dagegen im Rahmen der Interessenabwägung für irrelevant.

(b) *Ästhetisch oder geschmacklich bedingte Änderungen*

- 289 Rein ästhetische Gesichtspunkte oder die Tatsache, dass dem Eigentümer oder -Nutzer das Werk nicht (mehr) gefällt, rechtfertigen eine Änderung praktisch nie³³⁵ und werden von der herrschenden Meinung abgelehnt³³⁶. Ein Änderungsrecht setzt vielmehr regelmäßig ein **wirtschaftliches Gegeninteresse** beim Bauwerkseigentümer voraus. Hintergrund ist die **weitreichende Gestaltungsfreiheit**, die die Rechtsprechung Kunstschaffenden zugesteht. Ein Künstler genießt grundsätzlich im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages eine Gestaltungsfreiheit, die seiner

³³² LG München I NZBau 2007, 49.

³³³ OLG München BauR 2009, 586.

³³⁴ LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491 (504), bestätigt durch OLG Stuttgart BauR 2011, 305 – Stuttgart 21.

³³⁵ S. hierzu: BGH GRUR 1999, 230 – Treppenhausgestaltung. Ebenso für den Fall eines bloßen Geschmackswandels bei der Bevölkerung bei einer öffentlich aufgestellten Großplastik: OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443 (445).

³³⁶ *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert* § 14 Rz. 36a; *Gerlach* GRUR 1976, 622; *Neuenfeld* Teil III Rz. 85; *Engl*, S. 77.